



Pfarreirat St. Mauritius Bonstetten, Stallikon, Wettswil

Statuten

1. Einleitung und Grundlage

Laien und Priester bilden zusammen das eine Volk Gottes. Alle sind berufen, an der Sendung der Kirche teilzunehmen. Der Pfarrer und seine hauptamtlichen Mitarbeiter haben einen besonderen Auftrag in der Kirche. Ihnen kommt unter anderem auch die Leitungsfunktion zu, die der Einigung der Gemeinde im Glauben und in der Liebe dient. Für die vielfältigen Aufgaben der Seelsorger und ihrer Mitarbeiter ist Rat und Mithilfe der Laien notwendig. Diese tragen für den Heilsauftrag der Kirche in der Welt Mitverantwortung und besitzen für die Lösung vieler Probleme oft eine grosse Erfahrung und Sachkenntnis. Die Einsetzung von Pfarreiräten entspricht überdies dem ausdrücklichen Wunsch des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Bischöfe.

2. Zweck und Aufgabe

Der Pfarreirat berät und unterstützt den Pfarrer und alle in der Seelsorge oder im Apostolat stehenden Geistlichen und Laien in ihrer Tätigkeit. Er koordiniert, unterstützt und fördert alle Kräfte, die ein aktives und engagiertes Pfarreileben zum Ziel haben. Er ist ein helfendes, beratendes und mitentscheidendes Organ der Seelsorge. Er dient dem offenen Informationsaustausch und der Meinungsbildung der Pfarrei und hat die Aufgabe, Anregungen, Anliegen und Wünsche seitens der Pfarreiangehörigen und Gruppierungen zur Sprache zu bringen. Ebenso hat er die Pfarreiangehörigen über die Belange der Pfarrei und die Arbeit des Pfarreirats zu informieren.

Zu den Aufgaben des Pfarreirates gehören:

- *Mitarbeit in der Gestaltung von Verkündigung und Gottesdienst
(Ausarbeitung des Jahresprogrammes, Koordination der Pfarreianlässe)*
- *Jugend- & Erwachsenenbildung
(Christliche Freizeitgestaltung; Anlässe zu Ehe-, Erziehungs- und Glaubensfragen, Probleme der Gesellschaft und Gegenwart)*
- *Förderung und Pflege der mitmenschlichen Beziehungen
(Kontakt zu Vereinen und Gruppen, Neuzugezogenen, Alleinstehenden, Randgruppen, GastarbeiterInnen, alten und kranken Menschen)*
- *Oekumene
(Zusammenarbeit und gemeinsame Veranstaltungen mit den Christen anderer Kirchen)*
- *Engagement für pastorale Probleme in Gemeinde, Land und Welt
(Stellungnahmen, Aktionen, Mission, Entwicklungshilfe)*
- *Oeffentlichkeitsarbeit
(forum, Pfarreibrief, Lokalpresse)*

3. Kompetenzen

Der Pfarreirat steht durch sein Mitberaten, Mitarbeiten und Mitverantworten im Dienst der Pfarrei. Er bereitet durch seine Empfehlungen oder Beschlüsse die Entscheidungen des Pfarrers vor, der eine besondere Leitungsfunktion in der Gemeinde hat. Ein Beschluß des Pfarreirates innerhalb der obenerwähnten Aufgaben wird gültig und wirksam, wenn der Pfarrer ihm zustimmt. Kann der Pfarrer einem Beschluß des Pfarreirates nicht folgen, muss er seinen ablehnenden Entscheid begründen. Können die Differenzen nicht bereinigt werden, steht dem Rat das Recht zu, den Dekan oder den Generalvikar als Vermittlungsinstanz anzurufen.

4. Zusammensetzung des Pfarreirates

Der Pfarreirat besteht aus Mitgliedern von Amtes wegen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

Mitglieder von Amtes wegen

Pfarrreiseelsorger.

Gewählte Mitglieder

Vertreter der Gemeinden Bonstetten, Stallikon, Wettswil und Mitglieder der verschiedenen Pfarreigruppierungen.

Berufene Mitglieder

Zur Ergänzung können weitere Mitglieder durch den Pfarreirat berufen werden.

5. Wahl des Pfarreirates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Pfarreirates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erfolgen im Rahmen einer Pfarreiversammlung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das sechzehnte Altersjahr erreicht haben. Bei der Wahl entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Beim Ausscheiden von gewählten Mitgliedern während der Amtsperiode beruft der Pfarreirat einen Ersatz ohne formelle Nachwahl.

6. Organisation

Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor.

- Er ernennt auf Vorschlag der Pfarreiratsmitglieder einen Präsidenten.
- Letzterer übernimmt die Geschäftsführung und Moderation als auch die Repräsentanz des Pfarreirates.
- Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.
- Der Präsident beruft den Pfarreirat ein und leitet die Sitzung. In seiner Abwesenheit übernimmt der Pfarrer den Vorsitz.
- Ebenfalls wird ein Aktuar bestimmt
- Der Aktuar führt das Protokoll und ist für dessen Aufbewahrung und Weiterleitung verantwortlich.
- Die Einführung weiterer Chargen liegt im Ermessen des Rates.
- Die Funktionsfähigkeit soll durch die Wahl von Stellvertretern gesichert sein.
- Themen, die behandelt werden sollen, sind rechtzeitig dem Präsidenten mitzuteilen oder können jeweils zuhänden des Protokolls für die nächste Sitzung eingegeben werden.

7. Arbeitsweise

Statuten

Die Statuten müssen vom Generalvikar genehmigt werden. Statutenänderungen können durch den Pfarreirat mit einer Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

Zusammenkünfte

Der Pfarreirat versammelt sich mindestens vierteljährlich. Die Einladung erfolgt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden. Eine Sitzung kann zusätzlich erfolgen, wenn der Pfarrer, der Präsident oder drei Mitglieder dies verlangen.

Spiritualität

Auf die Pflege der geistig-geistlichen Grundlagen wird besonderen Wert gelegt, da diese die jeden Dienst in der Pfarrei prägen. Jede Sitzung und Tagung soll mit einem Schriftwort oder Gebet beginnen. Gemeinsame Besinnungstage sind zu empfehlen.

Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von Einzelfragen kann der Pfarreirat Ausschüsse berufen, denen auch Personen angehören können, die nicht zum Pfarreirat gehören. Er kann auch Arbeiten an bestehende Organisationen und Gruppen delegieren.

Abstimmungen

Beschlüsse bedürfen eines einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen.

Information

Der Pfarreirat berichtet periodisch über seine Aktivitäten im forum bzw. im Pfarreibrief oder anlässlich von Pfarreiversammlungen.

Aus- und Weiterbildung

Schulungen der Mitglieder des Pfarreirates werden vom kantonalen Seelsorgerat angeboten. Die Mitglieder sind gehalten, von diesen Angeboten Gebrauch zu machen. Ebenfalls finden von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte mit der Kirchenpflege statt, die im Zeichen der Aus- und Weiterbildung stehen sollen.

8. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Version vom 24. August 2000 und treten durch Beschluß des Pfarreirates vom 26. August 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Pfarreirat der Pfarrei St. Mauritius

Präsident: Felix Meier-Beer, Aktuar: Madeleine Raetzo, Pfarrer: Pater Bernhard Herzog
Bonstetten, den 4. Oktober 2008

Vom Generalvikariat in Zürich genehmigt. Zürich, den

Generalvikar: Paul Vollmar, Weihbischof